

SATZUNG

der Tierfreunde Lüdinghausen und Umgebung e. V., gegründet 2001

(Stand: 25.05.2018)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Tierfreunde Lüdinghausen und Umgebung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".

§ 2 Gründung

Der Verein wurde am 20. September 2001 gegründet und am 21. November 2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdinghausen unter der Nummer 0655 eingetragen.

§ 3 Sitzung Wirkungskreis

Der Verein hat seinen Sitz in 48308 Senden, Oberbauerschaft 32.
Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die Gemeinden Lüdinghausen, Ascheberg und Umgebung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzgedankens Allen Tieren zu helfen und sie zu schützen, sowie die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Weiterhin bezweckt der Verein die unentgeltliche Vermittlung, zwecks Hilfe bei der Betreuung von Tieren während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Tierbesitzers, bei Privatpersonen sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Tierhaltung und -pflege. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, bei den Clubtreffen Gleichgesinnte mitzubringen.

Die Ziele des Vereins werden durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit verwirklicht, wobei davon ausgegangen wird, dass der Tierschutz ein Teil des Umweltschutzes ist.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,

- Aufklärung der Tierhalter und interessierter Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit

- durch die Unterhaltung eines Tierheims,

- sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags muss der Vorstand dem Antragsteller die Begründung nicht mitteilen. Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich das Stimmrecht auf die volljährigen Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende (Sammelabmeldungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben sind unzulässig),
- durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss soll das Mitglied persönlich oder schriftlich gehört werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Folgetag der Zustellung und endet nach 28 Tagen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruhen der Vorstandsbeschluss und die Aktivitäten des Mitglieds. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss,
- nach zweijährigem Beitragsrückstand,
- mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Restvorstand einen Nachfolger, der das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch wahrnimmt; sodann wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

Der Vorstand kann auch die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Neuwahl beschließen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied des Vorstandes durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder seines Amtes enthoben werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur Anhörung auf der zum Zweck der Amtsenthebung einberufenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes zu geben. Der Beschluss über die Amtsenthebung ist nur wirksam, wenn zwei Drittel der übrigen Vorstandsmitglieder dafür stimmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres nicht im Falle der Vereinsauflösung,
 - Erstellung des Haushaltsplans, die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen
 - Aufnahme und Aufhebung von Vereinsmitgliedschaften
 - Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind – jeder für sich allein – allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere dem Verein verpflichtenden Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, sind diese vom Vorsitzenden beziehungsweise einem seiner Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

Über die Beschlussfassungen ist Protokoll zu führen und vom dem Sitzungsleiter mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,

- Beschlussfassung über die Satzung sowie über Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer und der stellvertretenden Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Empfehlungen über die Vereinsarbeit,
- Beschlussfassung über die an sie im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches gestellten Anträge von Vereinsmitgliedern,
- Genehmigung der Niederschriften über ihre Versammlung,
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung.

Für Satzungsänderungen, Vereinsauflösungen und Zweckänderung des Vereins ist eine absolute Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der wahlberechtigten erschienen Mitglieder erforderlich. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Bei Wahlen benennt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 14 Anträge an die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Nach Diskussion und Genehmigung der Tagesordnung werden weitere Ergänzungen nicht mehr zugelassen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von zwei gewählten Rechnungsprüfern oder von ihren Vertretern zu prüfen. Diese erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht, der schriftlich niederzulegen

ist. Die Rechnungsprüfer können jederzeit ohne Voranmeldung Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Tierheim

Das Tierheim wird vom Vorstand/Tierheimleitung verwaltet.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Tierschutzbund e.V."

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendige werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.05.2018 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

§ 22 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 23 Mitgliederliste

1. Die nach § 22 erhobenen Daten werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann. Inhalt sind insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mailadresse und ggf. Bankverbindung.

2. Die Mitgliederliste wird grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Eine Weitergabe ist in folgenden Fällen rechtlich zulässig:

- Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegen über Behörden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden;
- Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder oder sonstige Funktionsträger herausgegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden. Weitere Informationen (insbesondere Kontodaten) werden nicht weitergegeben.

§ 24 Recht am eigenen Bild

1. Mitglieder des Vereins willigen grundsätzlich ein, dass vom Verein gefertigte Fotos, die sie auch erkennbar zeigen für Vereinspublikationen und die Internetseite verwendet werden dürfen.

2. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein anonymisiert entsprechende Fotos.